

Jugendkriminalstatistiken und ihre Interpretation: zur Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland und England in der zweiten Hälfte des 19. und im frühen 20. Jahrhundert

Oberwittler, Dietrich

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Oberwittler, D. (1997). Jugendkriminalstatistiken und ihre Interpretation: zur Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland und England in der zweiten Hälfte des 19. und im frühen 20. Jahrhundert. *Historical Social Research*, 22(3/4), 198-227. <https://doi.org/10.12759/hsr.22.1997.3/4.198-227>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Jugendkriminalstatistiken und ihre Interpretation. Zur Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland und England in der zweiten Hälfte des 19. und im frühen 20. Jahrhundert

Dietrich Oberwittler*

Abstract: The long-term trends of crime rates are particularly intricate questions in the field of historical criminology. Looking to England and Germany during the 19th and early 20th centuries, there are questionable and conflicting views on whether juvenile crime rates were rising or falling. This paper argues that more attention needs to be paid to the legal and administrative framework which determined the treatment of juvenile delinquents and hence the number of cases recorded in criminal statistics. The analysis of the practice of law enforcement does not only lead to more accurate estimates of juvenile crime rates but also to a different theoretical perspective on the interpretation of criminal statistics. The historical development of criminality as recorded in statistics must always be understood as the product of >real< delinquent behaviour as well as the society's desire to control and repress this behaviour. Criminal statistics can help to trace these changing control strategies.

* Address all communications to Dietrich Oberwittler, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg.
This paper has grown out of research for a PhD-thesis on the development of criminal policies towards juveniles in England and Germany which will be published in the near future.

Einleitung

Die langfristige Entwicklung der Kriminalitätsraten gehört zu den bevorzugten und zugleich methodisch heikelsten Fragestellungen der quantitativ orientierten historischen Kriminalitätsforschung. Welche Zusammenhänge zwischen sozio-ökonomischen Veränderungen und Kriminalitätsentwicklung bestehen, insbesondere ob die Kriminalität im 19. Jahrhundert durch Industrialisierung und Urbanisierung zugenommen oder sich in ihrer Struktur verändert hat, sind Fragen, die seit den 1970er Jahren unter modernisierungstheoretischen Prämissen erörtert wurden.¹ Dabei steht die Desorganisationsthese im Mittelpunkt, die einen Kriminalitätsanstieg durch die Entwurzelung und Anonymität in einer neuen Urbanen Lebenswelt behauptet. Als wichtige Ergebnisse dieser Forschungen wurden jüngst eine generelle Erhöhung der Kriminalitätsbelastung, eine Verlagerung von den Gewalt- zu den Eigentumsdelikten sowie eine Abkoppelung der Kriminalitätsentwicklung von wirtschaftlichen Krisen bezeichnet.² Auch die Entwicklung der Jugendkriminalität ist Gegenstand entsprechender Hypothesen geworden. Überwiegend wurde allerdings bezogen auf unterschiedliche historische Zeiträume eine relative Zunahme der Jugendkriminalität im Vergleich zur Erwachsenenkriminalität behauptet. Amerikanische Kriminalsoziologen erörtern gegenwärtig in der sog. *>age-crime* «-Debatte die Frage, ob die Altersstruktur der Delinquenz eine anthropologische Konstante und *»invariant across social and cultural conditions«* sei so die These von Hirschi und Gottfredson, die übrigens so ähnlich bereits vor 150 Jahren von Adolphe Quetelet formuliert wurde³, oder ob die Delinquenzneigung der Jugendlichen gegenüber den Erwachsenen im Verlauf des 20. Jahrhunderts durch veränderte soziale und kulturelle Faktoren zugenommen habe.⁴ Sozialhistoriker haben eine überdurchschnittliche Zunahme der englischen Jugendkriminalität für verschiedene Phasen des 19. Jahrhunderts behauptet, so jüngst für London zwischen 1790 und 1820 P. King und J. Noel.⁵ Dagegen haben Gatrell und Hadden in ihrer grundlegenden Studie zur Entwicklung der englischen Kriminalitätsraten eine überdurchschnittliche Abnahme der Jugendkriminalität in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts konstatiert;⁶ eine These, die in diesem Beitrag überprüft und widerlegt werden soll.

Ob Konstanz, Zu- oder Abnahme, das verbindende Element vieler Studien insbesondere von Soziologen zur Kriminalitätsentwicklung ist, daß die verfügbaren Kriminalstatistiken als Indikator des delinquenten Verhaltens akzeptiert

¹ Vgl. allg. Thome.

² Heiland u. Shelley, S. 6f; Heiland, Einfluß; Maguire.

³ Hirschi u. Gottfredson, S. 554; Quetelet; vgl. auch Guerry.

⁴ Greenberg; Steffensmeier et al.; Steffensmeier u. Streiffel.

⁵ King u. Noel; vgl. Magarey für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, sowie Gillis für das späte 19. Jahrhundert.

⁶ Gatrell u. Hadden, S. 344, 385.

und >Verzerrungen< durch langfristige Veränderungen im Strafverfolgungssystem weitgehend ausgeschlossen werden.⁷ Im Gegensatz dazu haben gerade Sozialhistoriker mit ihrem Wissen um die historische Wandelbarkeit von Delinquenzdefinitionen und Intensitäten der sozialen Kontrolle den Anstieg der registrierten Kriminalität nicht auf ein verändertes Verhalten der Jugendlichen, sondern ausschließlich auf eine veränderte, nämlich rigorosere Strafverfolgung und auf die Kriminalisierung von bis dahin nicht sanktionierten Verhaltensweisen zurückgeführt.⁸ Aber auch Steigerungen der Jugendkriminalitätsraten in der jüngeren Vergangenheit wurden von einigen Kriminalsoziologen als Ergebnis einer verstärkten formalen Sozialkontrolle bewertet.⁹ Diese Interpretation der Kriminalstatistik läßt sich dahin zusammenfassen, daß Jugendliche stärker als Erwachsene im Verlauf des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses zum einen immer seltener informell und immer häufiger formell durch die Organe der staatlichen Strafverfolgung sanktioniert wurden und daß zum anderen im Rahmen einer zunehmenden Disziplinierung des öffentlichen Lebens alltägliche und >normale< Verhaltensweisen von Jugendlichen kriminalisiert wurden.

Diese unterschiedlichen Erklärungsansätze werfen grundsätzliche Fragen über die Interpretation von Kriminalstatistiken auf. Die Frage, welchen Aussagewert Kriminalstatistiken haben, ist immer wieder gestellt und unterschiedlich beantwortet worden, solange es Kriminalstatistiken gibt.¹⁰ Seit der Moralstatistik des frühen 19. Jahrhunderts wurden die ursprünglich als Tätigkeitsnachweise der Justizbehörden angelegten Gerichtsstatistiken als ein Spiegelbild der >echten< Kriminalität interpretiert. Die Bemühungen der Kriminalstatistik waren darauf gerichtet, den >verzerrenden< Einfluß der Selektionen, die im Prozeß der Strafverfolgung stattfinden, durch eine Ausweitung der Statistik bis hin zu Dunkelfeldstudien auszuschalten.¹¹ Diese kriminalätiologische Perspektive wurde erst durch den *labelling approach* oder Definitionsansatz in Frage gestellt, der aus den Selektionsprozessen und »Verzerrungen« der Strafverfolgung die radikale Schlußfolgerung gezogen hat, daß die Eigenschaft Delinquenz« ein von der Gesellschaft verliehenes >Etikett< sei. Es ist nicht überraschend, daß diese Interpretation bei Sozialhistorikern auf großes Interesse gestoßen ist, denn die historische Perspektive ist ebenso wie der interkulturelle Vergleich geeignet, den Einfluß unterschiedlicher und sich verändernder Normen und Kontrollstrukturen auf die registrierte Kriminalität besonders sichtbar zu machen.¹²

⁷ So schließen Steffensmeier u. Streiffel (S. 875) die Möglichkeit einer Verlagerung der Jugenddelinquenz vom >Dunkel-< ins >Hellfeld< mit einem knappen Satz aus.

⁸ Für England Gillis; King u. Noel; Magarey; für Deutschland z.B. Peukert, S. 86; Jessen.

⁹ Albrecht u. Lamnek, S. 15.

¹⁰ Reinke, *Kriminalität*; Reinke, *Liaison*.

¹¹ Vgl. Coleman u. Moynihan, S. 10ff; Heinz, S. 11ff.

¹² Lamnek, S. 31; Sack, S. 2.

Mittlerweile gilt in der Kriminalsoziologie die Auffassung als Konsens, daß Kriminalität als ein soziales Konstrukt« anzusehen und nicht unabhängig von der variablen Definition und Anwendung von Delinquenznormen vorstellbar ist.¹³ Gerade wenn die Perspektive auf langfristige Veränderungen gerichtet ist, bieten weder die Kriminalstatistiken des 19. Jahrhunderts noch die der Gegenwart eine eindeutige Entscheidungsgrundlage, welche der beiden Interpretationen letztlich die »richtigere« ist. Wenn sich Kriminologen und historische Kriminalitätsforscher bei ihren Untersuchungen trotzdem auf die Statistiken der registrierten Kriminalität stützen, dann muß dies jedoch kein Beweis ihrer starrköpfigen Unbelehrbarkeit sein. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, aus der grundsätzlichen Erkenntnis der »sozialen Konstruktion der Wirklichkeit« Konsequenzen für die Interpretation der Kriminalstatistiken zu ziehen, d.h. diese primär als Endergebnis eines komplexen Ausfilterungs- und Behandlungsprozesses der staatlichen Strafverfolgungsinstanzen zu bewerten. Ob damit das grundlegende Dilemma der Kriminalstatistik gar als ein »Scheinproblem« entlarvt und aufgelöst wird, wie der Kriminologe Wolfgang Heinz behauptet, bleibt fraglich.¹⁴ In jedem Fall kann daraus ein Perspektivwechsel folgen: Alle die Registrierung der Kriminalität beeinflussenden Faktoren des Kontrollsystems, die von der Kriminalätiologie als störende »Verzerrungen« angesehen oder ganz ignoriert wurden, rücken näher ins Zentrum des Forschungsinteresses. Die Kriminalstatistik kann dazu benutzt werden, Struktur und Veränderungen im System der strafrechtlichen Sozialkontrolle transparent zu machen und auch deren Auswirkungen auf die Höhe der registrierten Kriminalität zu analysieren. Damit wird eine alte Tradition der Interpretation von Kriminalstatistiken aufgegriffen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland vor allem von dem Strafrechtslehrer C. J. A. Mittermaier propagiert wurde, die sich jedoch gegen die Hegemonie der Moralstatistik nicht behaupten konnte.¹⁵

Dieser auf die Wirkungen des Kontrollsystems zielende Interpretationsansatz führt auch zu einem sorgfältigeren methodischen Umgang mit dem vorhandenen statistischen Material. In vielen, vor allem soziologischen Studien werden historische Kriminalitätsstatistiken zu unkritisch und ohne ausreichende Berücksichtigung der strukturellen Rahmenbedingungen des Strafrechtssystems verwandt. Wenn jedoch selbst über die grundlegende Frage nach der Höhe und der zeitlichen Veränderung der registrierten Jugendkriminalität widersprüchliche Aussagen kursieren, dann ist es ratsam, die »großen« Fragen nach den Kausalbeziehungen der Kriminalitätsentwicklung zurückzustellen und die Aufmerksamkeit zunächst auf die methodischen Aspekte der Interpretation von Jugendkriminalstatistiken zu konzentrieren. Am Beispiel der englischen und deutschen Jugendkriminalstatistiken im 19. und frühen 20. Jahrhundert soll im folgenden untersucht werden, welche Aussagen über die langfristige Entwicklung der registrierten Jugendkriminalität möglich sind.

¹³ Coleman u. Moynihan, S. 20; Maguire, S. 238; Heinz, S. 89.

¹⁴ Heinz, S. 92.

¹⁵ Mittermaier; vgl. dazu ausführlich Melchers.

Englische und deutsche Jugendkriminalstatistik

Wenn es ein überzeugendes Mittel gibt, den Aussagewert von Kriminalstatistiken als Indikatoren der >echten< Kriminalität zu erschüttern, dann ist es der internationale Vergleich. Schon ein oberflächlicher Blick auf die Kriminalstatistiken von England und Deutschland genügt, um zu zeigen, welche Bedeutung die Kriminalitätsdefinitionen und die Arbeitsweisen der Strafverfolgungsbehörden auf die Höhe und Struktur der registrierten Kriminalität hatten; Kriminologen haben darauf seit jeher hingewiesen.¹⁶ Daß in Deutschland um die Jahrhundertwende fast 600.000 Delikte gegen Reichsgesetze gerichtlich verhandelt wurden, während es in England nur 55.000 waren, und daß vor dem Ersten Weltkrieg in Deutschland 65.000 Delikte Jugendlicher gerichtlich verfolgt wurden, in England jedoch nur 13.300, ist zum kleineren Teil Ergebnis unterschiedlich geschnittener juristischer und statistischer Kategorien. Zwar ist zutreffend, daß die Gruppe der als *indictable offences* bezeichneten >schweren< Delikte, zu denen die meisten Gewalt- und Eigentumsdelikte gezählt wurden, in England viel enger umgrenzt war als die in der deutschen Kriminalstatistik erfaßten Delikte. Zum größeren Teil war dieser Quantitätsunterschied jedoch Ausdruck des Unterschiedes einer privaten und freiwilligen Strafverfolgung in England und einer staatlich organisierten und mit gesetzlichem Zwang versehenen Strafverfolgung in Deutschland. Polizei und Staatsanwaltschaft waren in Deutschland durch das Legalitätsprinzip in der Regel gesetzlich zur Strafverfolgung verpflichtet; das Recht der englischen Polizei, Straftaten nicht vor Gericht zu bringen und den Straftäter lediglich mündlich zu verwarnen, sorgte für eine ungleich größere Ausfilterung von Delikten auf der vorgerichtlichen Stufe. Infolgedessen wurde die strafrechtlich verfolgte Kriminalität in England auch viel stärker von Eigentumsdelikten dominiert. Alleine die Diebstahlsdelikte machten in den englischen Jugendgerichten (bezogen auf die Anklagen) 83% der Fälle von >schweren< Delikten aus, in Deutschland lag der entsprechende Anteil bei nur 50%. In Deutschland wurden Jugendliche und selbst Kinder in einem Umfang für andere Straftaten belangt, der heute nur noch schwer nachvollziehbar ist. So wurden z.B. um die Jahrhundertwende jährlich ca. 330 Kinder bis einschließlich vierzehn Jahre wegen Hausfriedensbruch und Beleidigung und 1.350 wegen Körperverletzung verurteilt. In England wurden zur gleichen Zeit nur 150 Jugendliche unter 16 Jahren wegen Gewaltdelikten und Beleidigung verurteilt. Das Bedürfnis, persönliche Konflikte mit den Mitteln des Strafrechts zu sanktionieren, war in England offenbar bedeutend geringer als in Deutschland.

Interessanter als der direkte Vergleich der englischen und deutschen Jugendkriminalitätsraten, die alleine beim Diebstahl um den Faktor Zwei divergierten (196 in England gegen 398 in Deutschland, bezogen auf die Zahl der Ank-

¹⁶ Mittermeier, S. 198ff.; Starke, S. 11; Morrison, Interpretation, S. 16; Mannheim, S. 48ff.

Tab. 1: England & Wales (1893) und Deutsches Reich (Mittel der Jahre 1888-1892), Verurteilte nach Altersgruppen, Raten pro 100.000 altersgleicher Bevölkerung und Anteil (in %) der Altersgruppen an allen Verurteilungen

Alter	England & Wales		Deutsches Reich			
	>schwere< Delinquenz ¹ Rate	%-Anteil	Eigentumsdel. Rate %-Anteil		alle Delikte Rate %-Anteil	
unter 16 ²	165	20,6	383	7,3	432	3,9
16 bis 20 ³	321	20,9	692	23,0	1219	19,1
21 bis 29	245	24,5	707	27,5	1632	30,1
30 bis 39	204	17,6	570	20,8	1316	22,7
40 bis 49	143	9,4	427	12,7	1006	14,2
50 bis 59	92	4,2	271	6,1	643	6,8
ab 60 ⁴	56	2,6	144	2,7	333	3,1
		100,0		100,0		100,0

¹Verurteilungen wegen *indictable offences* in höheren Strafgerichten und Polizeigerichten einschließlich Einweisungen in *industrial schools* wegen strafbarer Handlungen;

²England: 8 bis 15 Jahre, Deutsches Reich: 12 bis 14 Jahre;

³England: 16 bis 20 Jahre, Deutsches Reich: 15 bis 20 Jahre;

⁴Deutsches Reich: Raten bezogen auf 60 bis 69 Jahre

Quellen: (England & Wales) Criminal Statistics for 1893, Einleitung, S. 18; (Deutsches Reich) Kriminalstatistik für 1892 (Statistik des Deutschen Reiches, NF Bd. 71), II. S. 27.

gelagten), erscheint der Vergleich der relativen Kriminalitätshäufigkeit der verschiedenen Altersgruppen (Tab. 1). Auch hier zeigen sich im Vergleich von Deutschland und England erhebliche Unterschiede, jedoch mit umgekehrten Vorzeichen. Auf die Zahl der Verurteilungen bezogen für England wurden alle >schweren< Delikte, für Deutschland nur die Eigentumsdelikte berücksichtigt, zeigt sich, daß in England ein wesentlich größerer Anteil der Straftäter Jugendliche waren als in Deutschland. 1893 lag der Anteil der Jugendlichen in England bei 20,6%, in Deutschland dagegen bei 17,7%. Hier wirken die unterschiedlichen Altersdefinitionen 8 bis 15 Jahre in England, 12 bis 17 Jahre in Deutschland jedoch besonders verzerrend; gleicht man die Definitionen der Altersgruppen an, zeigen sich die Unterschiede zwischen beiden Ländern viel deutlicher. Der Anteil der 12-15jährigen an den Verurteilungen betrug in England knapp 15%, der der 12-14jährigen in Deutschland mit 7,3% weniger als die Hälfte; hinzu kamen in England die unter 12jährigen Kinder mit einem Anteil von 5,8%. Bei den höheren Altersgruppen lagen die Anteile in Deutschland und England dagegen wesentlich enger zusammen. Deutlich niedriger als in Deutschland war der Anteil der Mädchen an der englischen Jugendkrimi-

nalität. Diese machten in den 1890er Jahren in der Altersgruppe der 12-15jährigen nur ca. 13% und in der Altersgruppe der 16-20jährigen ca. 15% der Verurteilten aus, während ihr Anteil an den Verurteilungen wegen Eigentumsdelikten in Deutschland in der Altersgruppe der 12-14 jährigen bei 19% und bei den 15-18jährigen bei 23% lag.

Es überrascht, daß in England, wo das Gesamtniveau der justizförmig sanktionierten Eigentumsdelinquenz wesentlich niedriger lag, ausgerechnet die jüngsten Altersgruppen im Vergleich zu Deutschland überproportional an den Verurteilungen beteiligt waren. Offenbar wirkte sich das engische System der freiwilligen und von den Opfern kontrollierten Strafverfolgung gerade nicht so aus, daß Kinder und Jugendliche von justizförmiger Sozialkontrolle eher verschont blieben als Erwachsene. Im Gegenteil hegt der Schluß nahe, daß das engische System der Strafverfolgung von den Deliktopfern und der Polizei als ein sehr angemessenes Instrument zur Bekämpfung jugendlicher Eigentumsdelinquenz angesehen wurde. Die prompte, unbürokratische und flexible Rechtsprechung in den englischen Polizeigerichten, die den denkbar größten Kontrast zum deutschen Strafrechtssystem bildete, bietet dafür zumindest einen Anhaltspunkt.¹⁷ Zog die Anzeige eines Diebstahls in Deutschland ein langwieriges und bürokratisches Verfahren mit staatsanwaltschaftlicher Untersuchung und gerichtlichem Vorverfahren nach sich, so wurde das summarische Strafverfahren in den englischen Polizeigerichten innerhalb einer Woche mit einer fünf- bis zehnminütigen mündlichen Verhandlung und sofortigem Urteil abgeschlossen. Außerdem verfügten die englischen Polizeirichter über einen weiten Ermessensspielraum und ein abgestuftes Spektrum von Sanktionsformen, wobei der Verzicht auf formelle Sanktionen bei jugendlichen Angeklagten die am häufigsten gewählte Behandlungsart war (siehe unten). In Deutschland war bei bewiesener Schuld eine Verurteilung und damit das Stigma des Vorbestrafteins fast unausweichlich. Hier scheint sich die alte These der Strafrechtsreformer des frühen 19. Jahrhunderts zu bestätigen, daß die Verfolgungsbereitschaft der Deliktopfer um so größer war, je milder die zu erwartenden Sanktionen ausfielen.¹⁸

Die Entwicklung der Jugendkriminalität in England

Die Analyse der langfristigen Entwicklung der Jugendkriminalität wird in England durch eine unzureichende und uneinheitliche Kriminalstatistik erschwert.¹⁹ Vor 1857 verzeichnete die Kriminalstatistik nur die vor den höheren Strafge-

¹⁷ Siehe Liepmann u. Mannhardt; **Struve, S. 50.**

¹⁸ Siehe z.B. Mittermaier, S. 202: »~~Je härter die Gesetze, je un~~verhältnismäßiger die darin angedrohten Strafen sind, desto weniger entschließt man sich zur Anzeige der Verbrechen.«

¹⁹ Vgl. für das Folgende: **Gatrell u. Hadden.**

richten verhandelten Fälle. Sie wurde ergänzt durch eine einheitliche Gefängnisstatistik, in der auch das Alter der Sträflinge registriert wurde. Ab 1857 enthielt die Kriminalstatistik sowohl die Zahl der polizeilich bekannt gewordenen als auch die der gerichtlich verfolgten Delikte, wobei zwischen den Prozessen vor höheren Strafgerichten (*trial by jury*) und der summarischen Rechtsprechung in den Polizeigerichten (*summary Jurisdiction*) unterschieden wurde. Ab 1893 wurde die Differenzierung nach Altersgruppen auch auf die gerichtliche Ebene übertragen, jedoch wurde nur das Alter der Verurteilten, nicht das aller Angeklagten, registriert, und dies auch nur in den Fällen, bei denen eine polizeiliche Festnahme erfolgt war. Erst seit der Einführung von Jugendgerichten kurz vor dem Ersten Weltkrieg verzeichnete die nationale Kriminalstatistik die Gesamtzahl aller vor Gericht gestellten Jugendlichen. Die bis dahin verfügbaren Gefängnis- und Verurteiltenstatistiken, auf die sich sowohl die zeitgenössischen Beobachter als auch die modernen Kriminalitätsforscher gestützt haben, lassen nur mehr oder weniger gut fundierte Vermutungen über die Entwicklung der Jugendkriminalität zu und haben zu einigen Fehleinschätzungen beigetragen. Im folgenden soll gezeigt werden, daß durch die Hinzuziehung weiterer nationaler und lokaler Statistiken und durch eine bessere Berücksichtigung der Entwicklung der Sanktionspraxis dennoch genauere Aussagen über die Entwicklung der Jugendkriminalitätsrate möglich sind.

Die Entwicklung der registrierten Gesamtkriminalität in England war im 19. Jahrhundert durch einen dramatischen Anstieg der Raten bis zur Jahrhundertmitte und einen nachfolgenden, ebenfalls deutlichen Rückgang gekennzeichnet. Die Frage, welchen Anteil die Jugendlichen an dem massiven Anstieg der Kriminalität in den ersten, >vorstatistischen< Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hatten, läßt sich nur ansatzweise beantworten. Die Gefängnisstatistik zeigt, daß der relative Anteil der jugendlichen Delinquenten (bis einschließlich 16 Jahre) an allen Gefängniseinweisungen mit 13% schon 1836 einen Höchststand erreicht hatte; bis zur Mitte der 1850er Jahre schwankte er zwischen ca. 11% und 12% und ging danach sehr schnell zurück (siehe unten). Diese Formulierung impliziert, daß der Anteil jugendlicher Altersgruppen an den Gefängnisinsassen vor ca. 1830 wesentlich geringer war. Diese häufig geäußerte Annahme kann sich zwar auf zeitgenössische Beobachtungen stützen, ist jedoch zahlenmäßig schwer zu belegen.²⁰

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wies die englische Kriminalitätsrate gemessen sowohl an den gerichtlich verfolgten als auch an den polizeilich bekannten Delikten im Gegensatz zu Deutschland einen erheblichen und dauerhaften Abwärtstrend auf, der erst nach der Jahrhundertwende durch einen leichten Anstieg unterbrochen wurde. So sank die Rate der Diebstahlsdelikte zwischen 1857 und 1891 um knapp 30%, die aller >schweren< Delikte um 35%.²¹

²⁰ Siehe King u. Noel; Magarey, S. 16; vgl. die aufschlußreiche zeitgenössische Studie von Torr.

²¹ Diebstahlsdelikte: bezogen auf die Zahl der männlichen Angeklagten (Gatrell u. Had-den, S. 374).

Gatrell und Hadden sind in ihren bekannten Studien zu dem Schluß gekommen, diesen schon von den Zeitgenossen mit Befriedigung wahrgenommenen Trend als einen >echten< Rückgang der Kriminalität zu interpretieren, und sehen darin eine Widerlegung der >Modernisierungsthese<, nach der die Kriminalität als Folge von Bevölkerungswachstum, Urbanisierung und Industrialisierung zwangsläufig habe steigen müssen.²² Zur Begründung führen sie die Überlegung an, daß in einer Phase der zunehmenden Intensivierung und Professionalisierung staatlicher Sozialkontrolle zwar ein Kriminalitätsanstieg, keinesfalls jedoch ein Kriminalitätsrückgang als Artefakt einer veränderten Strafverfolgung bewertet werden könne.²³ Unter anderem argumentieren sie, daß der Ausbau der modernen Polizei zunächst zu einer effektiveren Verbrechensaufklärung und damit zu einer Verlagerung der Kriminalität vom Dunkel- ins Hellfeld geführt habe, bevor er anschließend durch die Erhöhung der Abschreckung und eine effektive Kriminalprävention einen >echten< Rückgang der Straftaten nach sich gezogen habe.²⁴

Diese Überlegungen können zweifellos eine gewisse Plausibilität beanspruchen, auch wenn sie sich empirisch schwer erhärten lassen. Daher haben Gatrell und Hadden in ihrer Argumentation der Entwicklung der Jugendkriminalität große Bedeutung zugemessen, sich dabei jedoch ausschließlich auf die Statistik der Gefängniseinweisungen gestützt. Die Verschiebung der Altersstruktur der Gefängnisinsassen hin zu älteren Straftätern dient ihnen als Beleg des behaupteten >echten< Rückgangs der Gesamtkriminalität; mit dem Schrumpfen des Verbrechernachwuchses sei quasi der Sumpf der Kriminalität ausgetrocknet worden.²⁵ Der Rückgang der jugendlichen Straftäter in den englischen Gefängnissen ist in der Tat beeindruckend: Der prozentuale Anteil der Kinder und Jugendlichen an allen Gefängniseinweisungen fiel von 12.3% im Jahr 1856 auf 6% im Jahr 1874, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Altersdefinition der Jugendlichen nach 1856 um ein Lebensjahr auf die unter ^jährigen eingeschränkt wurde. Der Anteil fiel stetig weiter, lag 1891 nur noch bei 2.5% und sank nach 1899 unter 1%.

Diese Entwicklung als einen >echten< Rückgang der Jugendkriminalität zu bewerten, stellt jedoch eine eklatante Fehleinschätzung der Kriminalstatistik und der Entwicklung der strafrechtlichen Sanktionspraxis dar. Diese Fehleinschätzung findet sich bereits in einer Reihe von zeitgenössischen Veröffentlichungen, unter anderem in der Zeitschrift der *Royal Statistical Society*²⁶, wurde aber ebenfalls bereits von zeitgenössischen Beobachtern wie dem Kriminolo-

²² Gatrell u. Hadden, S. 377; Gatrell, Crime, S. 291; Gatrell, Theft. Für die zeitgenössische Wahrnehmung siehe z.B. Parl.Papers, Criminal Statistics for England and Wales for the Year 1893, Einleitung, S. 3f; Grosvenor, Levi; vgl. Radzinowicz and Hood, S. 113.

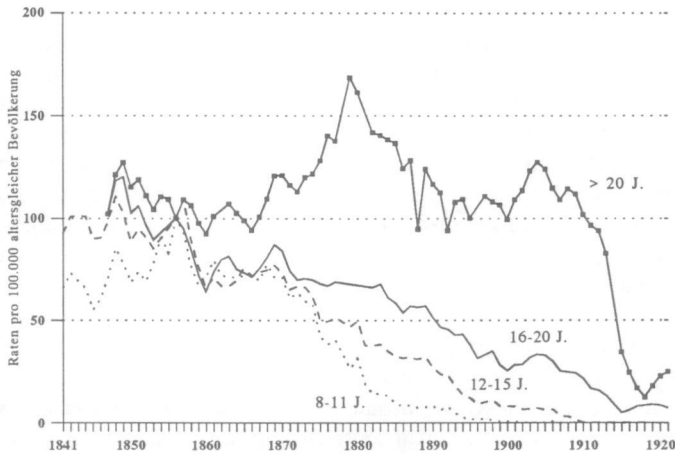
²³ Gatrell, Crime, S. 291f.

²⁴ Vgl. auch Tilly et al.; Thome, S. 223

²⁵ Gatrell u. Hadden, S. 344, 385.

²⁶ Siehe z.B. Carpenter, S. 443; Levi, S. 454; Watson, S. 310.

Abb. 1: England & Wales, 1841-1921, Einweisungen in Gefängnisse nach Altersgruppen
Index (1856=100) der Raten pro 100.000 altersgleicher Bevölkerung



Quelle: Parl. Papers, Report of the Commissioners of Prisons and the Director of Convict Prisons, 1856ff.

gen William Morrison als methodisch unzulässig erkannt.²⁷ Die Zahl der in Gefängnisse eingewiesenen Jugendlichen war zu keiner Zeit ein guter Indikator der gesamten strafrechtlich sanktionierten Jugendkriminalität. Je weiter sich die Sanktionspraxis der Jugendkriminalität in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von der Gefängnisstrafe entfernte, desto weniger spiegelte die Gefängnisstatistik die Entwicklung der Jugendkriminalität wider (Abb. 1). Ein wesentlicher Grund dafür lag in der Einführung der Zwangserziehung ab 1854, die mit einem drastischen und in der graphischen Darstellung deutlich sichtbaren Abfall der Gefängniseinweisungen von Jugendlichen einherging.²⁸ 1856 wurde erstmals eine größere Zahl von jugendlichen Straftätern in *reformatory schools* eingewiesen; 1860 befanden sich mehr als 3.000 Zöglinge in diesen Anstalten. Zwischen 1857 und 1860 fiel die Rate der Gefängniseinweisungen in der entsprechenden Altersgruppe der 12- bis 15jährigen um 40% und in der Altersgruppe der unter 12jährigen um 24%. Daß auch die Einweisungsrates der 16- bis 20jährigen um mehr als 30% fiel, läßt sich teilweise dadurch erklären, daß zwar nur Jugendliche unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten eingewiesen werden konnten, daß diese dort jedoch bis zum 19. Lebensjahr festgehalten werden konnten. Daneben erscheint es aber auch plausibel, daß die Neigung der eng-

²⁷ Morrison, *Offenders*, S. 9; vgl. zuvor schon Tallack, S. 321.

²⁸ Vgl. dazu auch Oberwittler.

lischen Richter, bei jugendlichen Straftätern zur Gefängnisstrafe zu greifen, durch die breite öffentliche Kampagne gegen das Gefängnis nachgelassen hatte. Gatrell und Hadden verweisen zwar darauf, daß die in Zwangserziehungsanstalten eingewiesenen Jugendlichen zuvor eine kurze Gefängnisstrafe absolvieren mußten und deswegen auch in der entsprechenden Statistik registriert wurden, jedoch galt dies nur für die Zwangszöglinge in den *reformatory schools*. Die jüngste Altersgruppe der 8- bis 11jährigen Straftäter ca. ein Drittel der wegen Diebstahl insgesamt eingewiesenen Zwangszöglinge wurde jedoch ohne formelle Verurteilung und ohne vorherige Gefängnisstrafe in *industrial schools* eingewiesen, die seit 1863 eingerichtet wurden. Darüberhinaus vernachlässigten Gatrell und Hadden den Sicherungseffekt der mehrjährigen Zwangserziehung, der dafür sorgte, daß insbesondere Mehrfachtäter für einen längeren Zeitraum ausgeschaltet wurden, als dies durch stets nur kurzzeitige Gefängnisstrafe erreicht werden konnte.²⁹

Die weitere Entwicklung der Zwangserziehung im späten 19. Jahrhundert wurde durch eine sehr starke Ausdehnung der Delinquenzkriterien auf den schwer einzugrenzenden Bereich der >Verwahrlosung< gekennzeichnet; so konnte ein Kind schon dann in eine *industrial school* eingewiesen werden, wenn es einer >ordentlichen Aufsicht entbehrte oder regelmäßig die Schule schwänzte. Für die Bewertung der Kriminalstatistik ist diese Entwicklung vor allem deswegen relevant, weil viele englische Richter mit Billigung des Innenministeriums dazu übergingen, Diebe im Alter von 10 bis 13 Jahren nicht mehr wegen Diebstahls, sondern wegen allgemeiner >Verwahrlosung< in *industrial schools* einzuweisen; damit konnten sie die gesetzlichen Beschränkungen umgehen, die diese Anstalten vor einem Übergewicht krimineller Kinder bewahren sollten, und die Kinder vor dem Makel einer Verurteilung bewahren.³⁰ Diese Fälle >fehlten< entsprechend in der Kriminalstatistik, und die Aufhebung dieser Restriktion im Jahr 1908 führte zu einem plötzlichen Anstieg der Diebstahlsdelikte der unter 12jährigen Kinder.

Noch mehr als die Zwangserziehung prägten ambulante Strafformen wie Geld- oder Prügelstrafe und vor allem die straffreie Entlassung häufig verknüpft mit informellen >Bewährungsauflagen< die gerichtliche Kontrollpraxis der Jugendkriminalität. Von diesem Strafverzicht profitierten jugendliche Straftäter schon lange vor der gesetzlichen Einführung der Bewährungsstrafe in überdurchschnittlichem Maße, wie z.B. eine Statistik der Grafschaftspolizei in Lancashire über alle verhafteten Straftäter des Jahres 1847 zeigt. Von den verhafteten und vor Gericht gestellten Jugendlichen bis einschließlich 14 Jahre wurden 54% straffrei entlassen, während der Durchschnitt aller Altersgruppen nur bei 33% lag.³¹ Zwischen 1869 und 1879 wurden die in englischen Polizei-

²⁹ Vgl. schon Baker, S. 441.

³⁰ Zirkular des Innenministeriums, 8.10.1890, in: Public Record Office, Kew (PRO) HO 45/9825/B8706/2; London Magistrates' Clerkes Association, Brief an Innenministerium, 1908, in: PRO, HO 45/10362/154821/128.

³¹ Lancashire Constabulary, 1847, in: Manchester City Archive, M136/2/3/2963 (National Public School Association).

gerichten wegen Diebstahls angeklagten Jugendlichen in 37% der Fälle ohne Verurteilung entlassen, und nur 42% wurden entweder mit Gefängnis oder mit Zwangserziehung sanktioniert (Tab. 2). Der weite Rahmen des Strafrechts führte zu lokal sehr unterschiedlichen Sanktionspraktiken: Während z.B. in Manchester 42% der angeklagten Jugendlichen zu Gefängnisstrafen verurteilt und nur 26% straffrei entlassen wurden, mußten in Liverpool nur 8% ins Gefängnis und wurden sogar 68% ohne Strafe entlassen. In beiden Städten kam die Prügelstrafe bis 1879 nicht zur Anwendung, dagegen machte sie in Bolton 32% der Sanktionen aus. Erhaltene Gerichtsregister der Kleinstadt Batley in der Grafschaft Yorkshire zeigen, daß hier zwischen 1879 und 1884 nur 15,6% der unter 14jährigen Kinder und 34,2% der 14- und 15jährigen Jugendlichen mit Gefängnis oder Zwangserziehung bestraft wurden; 65% der Kinder erhielten eine Prügelstrafe und 47,5% der Jugendlichen eine Geldstrafe.³²

Die weitere Entwicklung bis zum Ersten Weltkrieg zeigt, daß es sich bei der Verlagerung von stationären zu ambulanten Sanktionen um einen anhaltenden Trend handelte. Eine Strafrechtsreform bestätigte und erweiterte 1879 die in den Polizeigerichten bereits gängige Praxis der straffreien Entlassung trotz erwiesener Schuld der jugendlichen und erwachsenen Angeklagten.³³ Nach der Einführung von Bewährungsstrafe und Jugendgericht im Jahr 1907 bzw. 1908 wurden 64% der wegen Diebstahl angeklagten Jugendlichen straffrei oder mit Bewährungsstrafen entlassen; nur noch 13,5% wurden mit Gefängnis oder Zwangserziehung bestraft, und 22% erhielten Geld- oder Prügelstrafen (Tab. 2).

Diese zusätzlichen Informationen zur gerichtlichen Sanktionspraxis genügen, um zu zeigen, daß die Gefängnisstatistik keinesfalls als Abbild der gerichtlich geahndeten Jugendkriminalität akzeptiert werden sollte. Leider verbesserte sich die Beurteilungsgrundlage durch die ab 1893 veröffentlichte Statistik der Verurteilungen nach Altersgruppen kaum, denn auch hier fanden weder die Einweisungen in *industrial schools*, die sich allerdings aus den Statistiken der Zwangserziehung erschließen lassen, noch die straffreien Entlassungen Berücksichtigung. Immerhin zeigt diese Statistik auf den ersten Blick, daß der Anteil der Jugendlichen unter 16 Jahren an der Gesamtkriminalität in den 1890er Jahren mit 20% bis 22% der Verurteilungen wegen aller >schweren< Delikte noch immer recht hoch lag, während ihr Anteil an den Gefängniseinweisungen zur gleichen Zeit schon auf 1% abgesunken war. Aber auch der in dieser Verurteiltenstatistik registrierte relative Rückgang der Jugendkriminalität nach 1900, der von Radzinowicz und Hood in ihrem Standardwerk zur Geschichte englischen Kriminalpolitik als >echt< interpretiert wird, ist wegen der fehlenden Berücksichtigung der freigesprochenen Jugendlichen kaum aussagekräftiger als der in der Gefängnisstatistik.³⁴

³² Wakefield Record Office, PI 1/1 (*Petty Sessions Register*, Batley Borough). Für den Zeitraum 1879-1884: N=115.

³³ *Summary Jurisdiction Act* 1879 (42 & 43 Vict. c. 49).

³⁴ Radzinowicz u. Hood, S. 119f. Sie berufen sich bei ihrem Urteil auf den zeitgenös-

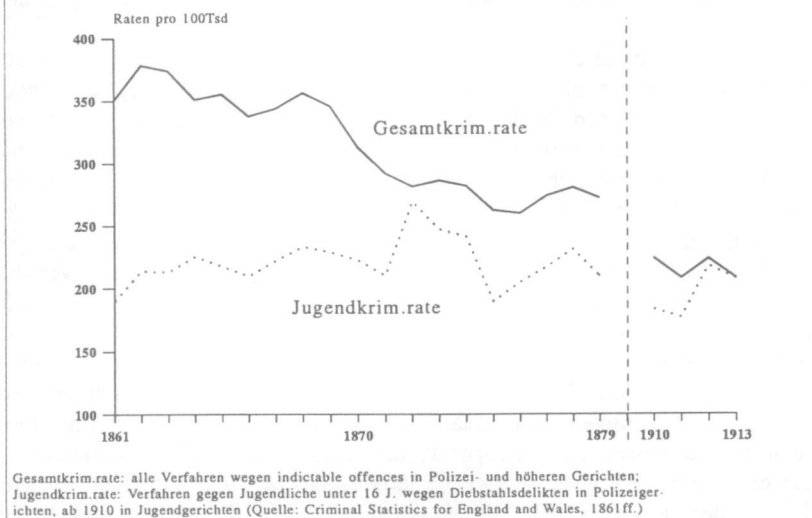
Tab.2: England & Wales und einzelne Städte, 1869-1879 und 1910-1913, Verfahren gegen Jugendliche unter 16 Jahre wegen Diebstahls in Polizeigerichten, Raten (pro 100.000) und angewandte Sanktionsformen (in %)
 A = 1869 bis 1879; B = 1910 bis 1913

Rate pro 100.000	Gefängnis %	Zwangserziehung %	Prügelstrafe %	Geldstrafe %	Bewährungsstrafe %	straffreie Entlassung %
<i>England und Wales insg.</i>						
A 225	23.5	18.1	10.2	9.5	1.7	36.9
B 196	0.8	12.7	13.4	8.8	37.4	26.9
<i>Bolton</i> (A = 1863-1879)						
A 400	26.9	24.9	31.8	0.0	0.0	16.5
B 153	0.0	18.4	4.5	2.4	55.0	19.7
<i>Bradford</i> (A = 1863-1866; 1873-1879)						
A 259	13.3	22.3	15.4	0.0	6.8	42.2
B 279	0.0	8.9	0.4	2.1	20.0	68.6
<i>Liverpool</i> (A = 1862-1879)						
A 836	7.9	24.0	0.0	0.0	0.6	67.4
B 718	0.9	13.2	16.4	1.8	15.0	52.7
<i>Manchester</i> (A = 1862-1879)						
A 334	42.4	31.2	0.1	0.0	0.1	26.3
B 278	0.0	12.8	24.7	2.2	24.4	35.8

Quellen: Parl. Papers, Criminal Statistics, 1869ff. (Tabellen *Courts of Summary Jurisdiction - Number of Persons Tried, Nature of Offences, Results of Proceedings; Juvenile Courts*); für die Städte: Annual Police Reports.

Gibt es angesichts dieser Unzulänglichkeiten der englischen Kriminalstatistik überhaupt Möglichkeiten, um die Entwicklung der justizförmig sanktionierten Jugendkriminalität im 19. Jahrhundert zu schätzen? Ich möchte im folgenden zwei statistische Quellen erörtern, die m. E. dazu geeignet, bislang aber weitgehend unbeachtet geblieben sind. Die wichtigste dieser Informationsquellen ermöglicht es, die Gesamtzahl der wegen Diebstahl in Polizeigerichten angeklagten Jugendlichen für den Zeitraum vor 1880 und wieder ab 1910 zu schätzen. In der Tabelle der englischen Kriminalstatistik über die Strafverfahren in Polizeigerichten wurden bis 1879 alle Fälle von Diebstahl durch jugendlichen österreichischen Kriminologen Hugo Hoegel (S. 34ff.), obwohl gerade dieser fast als einziger auf den verzerrenden Einfluß der zunehmenden straffreien Entlassungen hingewiesen hat.

Abb. 2: England & Wales, 1861-1913. Gesamt- und Jugendkriminalitätsraten pro 100.000 altersgleicher Bevölkerung



liehe unter 16 Jahren gesondert ausgewiesen, da ihre Behandlung im summarischen Strafverfahren auf einem eigenen Gesetz beruhte.³⁵ Diese Statistik ermöglicht es nicht nur, die Anzahl der wegen Diebstahl angeklagten und verurteilten Jugendlichen, sondern auch die eben bereits dargestellte Häufigkeit der verschiedenen Sanktionsformen einschließlich der straffreien Entlassung festzustellen. Ab 1910 kann die Gesamtzahl der gerichtlich verfolgten Diebstahlsdelikte Jugendlicher der Statistik der Jugendgerichte entnommen werden. Da Diebstahl mit einem Anteil von ca. 80% das mit weitem Abstand häufigste unter den >schweren< Delikten der Jugendlichen war und zudem keinem definitivem Wandel unterlag, erscheint diese Zahl als Indikator der gerichtlich verfolgten Jugendkriminalität sehr geeignet. Diese Bewertung basiert allerdings auf der Annahme, daß die Verlagerung der Rechtsprechung von den höheren Strafgerichten in die Polizeigerichte in den 1860er und 1870er Jahren weitgehend abgeschlossen war, nachdem die Zuständigkeit der Polizeigerichte für jugendliche Diebe bereits 1847 eingeführt und in den Folge jahren mehrmals ausgedehnt worden war. 1893, als die Altersstatistiken erstmals veröffentlicht

³⁵ *Juvenile Offenders Act 1847* (10 & 11 Vict. c. 82). In der Tabelle *Courts of Summary Jurisdiction - Number of Persons Tried, Nature of Offences, Results of Proceedings* wurde die Zahl der jugendlichen Diebstahlsdelikte in der Kategorie *larceny by juveniles under 16 years* angegeben.

wurden, machten die Fälle von Diebstahl durch Jugendliche vor höheren Strafgerichten nur 0,4% der entsprechenden Fälle vor Polizeigerichten aus.¹⁶ Ein weiteres Indiz für diese Annahme ist, daß die Verurteilungen von straffälligen Jugendlichen **zu** Zwangserziehung fast ausschließlich in den Polizeigerichten erfolgten.

Nimmt man diese Zahlen der vor den Polizeigerichten verhandelten Diebstahlsdelikte, dann ergibt sich eine Jugendkriminalitätsrate, die von den 1860er Jahren bis zum Ersten Weltkrieg mit schwankender Tendenz bei ca. 200 pro 100.000 jugendlicher Bevölkerung lag (Abb. 2). In den 1860er Jahren betrug die Rate durchschnittlich 217, in den 1870er Jahren 224, und in den Jahren 1910 bis 1913 196. Dem steht ein langfristiger und deutlicher Rückgang der Gesamtkriminalitätsrate um 40% gegenüber. Dementsprechend näherten sich Jugend- und Gesamtkriminalitätsrate immer mehr an. Das prozentuale Verhältnis der Jugend- zur Gesamtkriminalitätsrate stieg von 61% (1860er Jahre) auf 80% (1870er Jahre) an; in den Jahren 1910 bis 1913 betrug die Jugendkriminalitätsrate sogar 91% der Gesamtrate. Entgegen den Feststellungen von Gatrell und Hadden hat demnach die relative Höhe der Jugendkriminalität im Vergleich zur Erwachsenenkriminalität in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht abgenommen, sondern sogar deutlich zugenommen. Ein erheblicher Teil dieser Zunahme ereignete sich in den Jahren 1910 bis 1913; innerhalb von vier Jahren stieg das prozentuale Verhältnis von Jugend- zu Gesamtkriminalitätsrate von 82% auf 100%. Die weitere Entwicklung ab 1914 kann wegen der kriegsbedingten Abwesenheit der jungen Männer und der anderen sozialen Folge**Wirkungen** des Krieges nicht sinnvoll interpretiert werden. Inwieweit für den kurzfristigen Anstieg vor dem Ersten Weltkrieg die Reformen des Jugendstrafrechts verantwortlich sind, läßt sich schwer entscheiden. Die Einführung von Jugendgerichten und die Neufassung der Bewährungsstrafe, die mehrheitlich bei jugendlichen Straftätern angewandt wurde, könnte bei Opfern und der Polizei zu einer verstärkten Neigung zur gerichtlichen Strafverfolgung und damit **zu** einer Verlagerung der Jugendkriminalität vom Dunkel- ins Hellfeld geführt haben, so wie es ein englischer Jugendrichter vermutete: *»Now that imprisonment of children is practically abolished, and the means of dealing with them suitably are so varied, it is quite possible that some of the increase is due to the greater readiness of individuals and public bodies to take action, which they shrank from in the days when the law exacted a severer penalty.«*¹⁷ Die Abmilderung von Sanktionen und die >jugendgemäße< Gestaltung von Gerichtsverfahren hätte dann gewollt oder ungewollt den Effekt des *net-widening*, der Ausdehnung sozialer Kontrolle, nach sich gezogen.¹⁸ Die von den örtlichen

¹⁶ Gemessen an den Verurteilungen. *Pam. Papers, Criminal Statistics for 1893, Tabellen Assizes and Quarter Sessions - Age and Sex of Persons Convicted and Summary Jurisdiction - Age and Sex of Persons Convicted.*

¹⁷ J. Stewart, Zeitungsausschnitt, 1906, in: PRO HO 45/10342/140503/3.

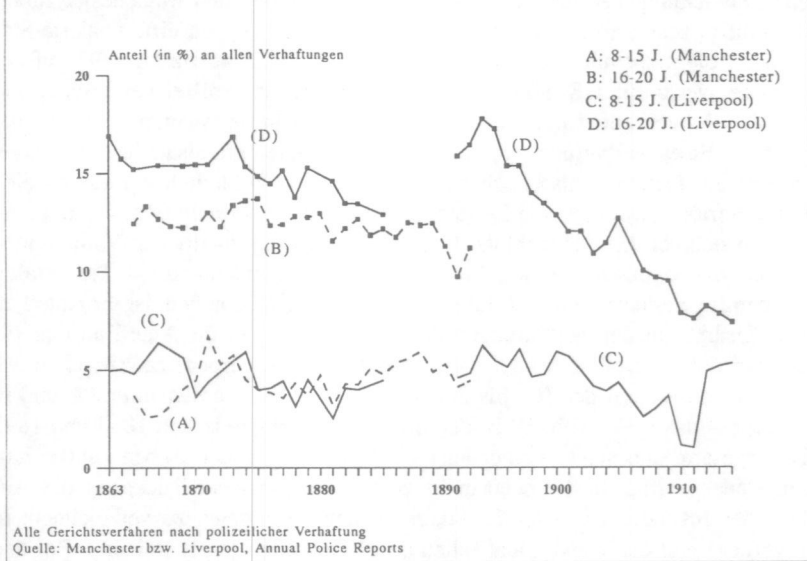
¹⁸ Vgl. allg. Ludwig, **Kerner**.

Polizeikräften der englischen Großstädte veröffentlichten Kriminalstatistiken bieten noch weitere, über die nationale Statistik hinausgehende Zahlenreihen zur Entwicklung der Jugendkriminalität. In Liverpool und Manchester führte die Polizei schon ab den 1860er Jahren nach Altersgruppen differenzierte Statistiken, die nicht nur wie in der nationalen Kriminalstatistik ab 1893 auf der Zahl der verurteilten Straftäter, sondern aller von der Polizei verhafteten und vor das Polizeigericht oder ein höheres Strafgericht gebrachten Personen basierten. Eine Verhaftung (*apprehensiori*) erfolgte grundsätzlich bei allen >schweren< Delikten, also auch bei Diebstahl, und zusätzlich bei einer Reihe von opferlosen Delikten wie Betteln, Trunkenheit und Prostitution, während die Polizei sich bei der Mehrzahl der Bagatelldelikte mit schriftlichen Vorladungen (*summons*) begnügte. Da viele Massendelikte wie Trunkenheit und Prostitution bei den Jugendlichen unter 16 Jahren noch keine Rolle spielten, ist ihr Anteil an der Gesamtzahl der Verhaftungen deutlich geringer als ihr Anteil an den Eigentumsdelikten; er schwankte in Manchester und Liverpool ca. zwischen 3% und 5%, der Anteil der 16- bis 20jährigen lag in Manchester um 12% und in Liverpool um 15% (Abb. 3). In den drei Jahrzehnten zwischen 1863 und 1893 ist insgesamt unbeschadet einer leichten Absenkung in den frühen 1880er Jahren weder in Manchester noch in Liverpool ein deutlicher Rückgang des Anteils der Jugendlichen unter 16 Jahren an den Verhafteten zu verzeichnen; in Liverpool war der Trend leicht fallend, in Manchester leicht steigend. Bei den 16- bis 20jährigen ist in beiden Städten ein Rückgang ihres Anteils bis zu den späten 1880er Jahren um 12% bis 14% zu verzeichnen, der sich in Liverpool jedoch am Beginn der 1890er Jahre wieder umkehrt. Ab 1893 wurde die Statistik nur in Liverpool unverändert fortgeführt. Hier weist der Anteil der 16- bis 20jährigen bis zum Ersten Weltkrieg ein deutlicher Rückgang auf unter 10% aller Verhaftungen auf; auch der Anteil der unter 16jährigen entwickelte sich ab der Jahrhundertwende stark rückläufig, stieg aber 1912 plötzlich wieder auf über 5% und damit auf das Ausgangsniveau der 1860er Jahre an.

Diese kurzfristige >Delle< in der Kriminalitätsrate der Liverpoolschen Jugendlichen kann als ein Beispiel dafür dienen, welche Auswirkungen lokale Veränderungen der Strafverfolgung auf die Höhe der registrierten Jugendkriminalität hatten, die jedoch in der nationalen Statistik nivelliert wurden. Der kurzfristige Rückgang und nachfolgende Anstieg der Rate war das Ergebnis eines kriminalpolitischen Experiments der Liverpoolschen Polizei. Der Liverpoolsche Polizeipräsident Leonard Dunning baute die polizeiliche Kompetenz, Straftäter mit einer Verwarnung laufen zu lassen, systematisch zu einer informellen, außergerichtlichen Instanz aus, da er es für »absurd und falsch« hielt, Kinder wegen geringfügiger Delikte vor Gericht zu stellen, wobei selbst ein Einbruchsdiebstahl noch eine Strafverschönerung rechtfertigen konnte.³⁹ Zwischen 1906, als die

³⁹ Liverpool Borough, Annual Police Report for 1908, S. 44; for 1907, S. 29. Zur Bedeutung der polizeilichen Verwarnungen in der englischen Strafverfolgung siehe Mannheim, Aspects, S. 84ff.

Abb. 3: Liverpool und Manchester, 1863-1914, Anteile (in %) der jugendlichen Altersgruppen (8-15, 16-20 J.) an den Gerichtsverfahren nach Verhaftungen



Liverpooler Polizei eine entsprechende Statistik erstmals veröffentlichte, und 1910 stieg die Zahl dieser Verwarnungen von 405 auf 1129 an und erreichte damit mehr als zwei Drittel des gerichtlichen Niveaus. Diese polizeiliche Diversion jugendlicher Straftäter führte zu der Halbierung der Fälle in der Kriminalstatistik zwischen 1900 und 1907. Zwischen 1910 und ca. 1916 ging die Zahl der Verwarnungen jedoch fast auf Null zurück, da die Polizei ihr Experiment beendete, und stattdessen das neu eingerichtete Jugendgericht die Sanktionierung der jugendlichen Delinquenten übernahm. Mit der 1907 eingeführten Bewährungsstrafe stand dem Gericht eine besonders auf jugendliche Ersttäter zugeschnittene Sanktion zur Verfügung, die es der Liverpooler Polizei erlaubte, ihre bis dahin informell ausgeübte Überwachung der Jugendlichen in dem gesetzlichen Rahmen der Bewährungshilfe weiterzuführen.* Die Folge dieser Verlagerung von der informellen zur formellen Sanktionierung war ein steiler Wiederanstieg der registrierten Jugendkriminalität in der Liverpooler Kriminalstatistik.

⁴⁰ Zum Einsatz der Liverpooler Polizei als Bewährungshelfer siehe auch Pari. Papers, Reformatory and Industrial Schools. Departmental Committee; min. of ev.; 1913 Cmd. 6839 xxxix, S.217-223.

Die Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland

Im Gegensatz zur englischen ermöglicht die deutsche Kriminalstatistik einen vollständigen und differenzierten Überblick über die Entwicklung der gerichtlich geahndeten Jugendkriminalität auf der Basis der Verurteiltenziffern allerdings erst ab 1882.⁴¹ Ebenfalls im Gegensatz zu England können die Verurteilungen als brauchbare Meßgröße der gerichtlich geahndeten Jugendkriminalität akzeptiert werden, denn ein Vergleich mit den ab 1894 veröffentlichten Zahlen der Angeklagten zeigt, daß in Deutschland als Folge einer strikten Strafprozeßordnung der Anteil der Freisprüche bei Jugendlichen und Erwachsenen gleichermaßen recht konstant bei ca. 19% bis 20% der Anklagen lag. Erst ab 1910 fiel dieser Anteil rasch ab; bei den erwachsenen Straftätern sank er bis 1914 um ein Sechstel auf ca. 17% und bei den jugendlichen sogar um ein Viertel auf ca. 16%. Diese Veränderung ist ein erster Hinweis auf Veränderungen in der justizförmigen Kontrolle der Kriminalität, die bei der Interpretation der Kriminalstatistik der letzten Vorkriegsjahre zur besonderen Vorsicht mahnen.

Von den zeitgenössischen Beobachtern wurde am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts unisono ein besorgniserregender Anstieg der Jugendkriminalität beklagt. Dabei konnten sie auf den Verlauf der Jugendkriminalitätst Statistik vor allem in den 1890er Jahren verweisen. Lag die Verurteiltenrate der Jugendlichen in den 1880er Jahren bei ca. 560 pro 100.000, so stieg sie zwischen 1888 und 1892, einem Depressionsjahr, um fast 30% auf 728 an. Daß dieser Anstieg jedoch nicht nur konjunkturelle Ursachen hatte, zeigte sich, als die Jugendkriminalitätsrate auf einem hohen Niveau blieb, 1898 weiter auf 740 anstieg und schließlich 1906 mit 743 ihren höchsten Stand vor dem Ersten Weltkrieg erreichte. Von 1908 auf 1909 erfolgte ein plötzlicher Abfall um ca. 10% auf ca. 650, wo die Jugendkriminalitätsrate bis zum Ersten Weltkrieg mit geringen Schwankungen verharrte. Die These von einem überproportionalen Anstieg der Jugendkriminalität läßt sich natürlich erst durch einen Vergleich der Raten der verschiedenen Altersgruppen überprüfen. Auch dieses Verhältnis der Verurteiltenrate der Jugendlichen zu der Verurteiltenrate der Erwachsenen

⁴¹ Kriminalstatistik für das Jahr 1882ff., (Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge Bd. 8ff.), Berlin 1884ff. Die Zahlen in diesem Abschnitt sind entnommen: >Tabelle I, Die rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze nach dem Sitze des erkennenden Gerichts<, sowie für die Altersgruppen 12- bis 14 und 15- bis 17 Jahre: >Tabelle IV, Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze. Die Abgeurteilten nach Heimat, Wohnort und persönlichen Verhältnissen^ Die Raten wurden errechnet anhand der Bevölkerungszahlen aus: Kriminalstatistik für das Jahr 1911 (Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge Bd. 257), Anhang B, >Die strafmündige Zivilbevölkerung nach Oberlandesgerichtsbezirken<, sowie den Ergebnissen der Volkszählungen. Für die Zeit vor 1882 existieren nur wenige statistische Angaben zur Jugendkriminalität. Starke (Verbrecher, S. 209-214) berichtet über einen konstanten Anteil jugendlicher an allen Verurteilungen in Preußen.

zeigt ab den späten 1880er Jahren bis zur Jahrhundertwende eine sichtbar steigende Tendenz; die relative Zunahme der Jugendkriminalität fiel mit ca. 10% jedoch moderater aus, da auch die Kriminalitätsrate der Erwachsenen nach oben tendierte. Da der deutliche Rückgang der Kriminalitätsrate ab 1909 vollständig auf die Jugendlichen beschränkt blieb, fiel das Verhältnis zwischen Jugend- und Erwachsenenkriminalität noch vor dem Ersten Weltkrieg auf dieses Ausgangsniveau der 1880er Jahre zurück.

Diese positive Entwicklung vor dem Ersten Weltkrieg wurde sowohl von zeitgenössischen Kriminalstatistikern als auch von heutigen Kriminalitätshistorikern als ein >echter< Abfall der Kriminalität bewertet und ebenso wie von Gatrell und Hadden der scheinbare überproportionale Rückgang der englischen Jugendkriminalität als Argument benutzt, um die These vom Zusammenhang von gesellschaftlicher Modernisierung und Anstieg der Jugendkriminalität zu widerlegen.⁴² Es sprechen jedoch einige Indizien dafür, daß es sich bei dem Abfall der Jugendkriminalitätsrate nach 1908 um das Resultat einer >Diversion< jugendlicher Straftäter von straf- zu zivilrechtlichen Behandlungsformen im Zusammenhang mit der Einführung der Jugendgerichte und der Ausdehnung der Fürsorgeerziehung handelte. Die Staatsanwaltschaften gingen in diesen Jahren vermehrt dazu über, Strafverfahren vor allem gegen Kinder unter 14 Jahren einzustellen und an das zivilrechtliche Vormundschaftsgericht zu überweisen, wenn vom Jugendrichter sowieso keine Verurteilung und Anwendung strafrechtlicher Sanktionen wie Gefängnis- oder Geldstrafe, sondern eine zivilrechtliche Anordnung der Fürsorgeerziehung geplant war. Der Wortführer der deutschen Strafrechtsreformer, Franz von Liszt, bezeichnete es 1908 als Ziel der Jugendstrafrechtsreform, *»daß möglichst wenig Kinder vor den Richter kommen«*, womit jedoch ausschließlich Strafrichter gemeint waren. Da leider keine Statistiken der staatsanwaltlichen Erledigungen veröffentlicht wurden, bleibt man bei der Schätzung des Effekts der Verfahrenseinstellungen auf Vermutungen angewiesen. Zahlreiche qualitative Quellen können belegen, daß es sich um eine weit verbreitete und von der Justizbürokratie geförderte Strategie handelte.⁴³ Einen zumindest indirekten Niederschlag fand die veränderte Kon-

⁴² Vgl. z.B. Mayr, S. 790; Johnson, *Urbanization*, S. 191-198. Johnson vergleicht unzulässigerweise die Rate der Jugendlichen mit der Rate der Männer, wodurch die relative Höhe der Jugendkriminalität zwangsläufig unterbewertet wird, da diese Rate zur Hälfte von der ganz anderen Tendenz der weiblichen Jugendlichen mitbestimmt wird. Im Jahrfünft 1906-1910 sieht Johnson die relative Höhe der Jugendkriminalitätsrate wieder auf dem Niveau der Jahre 1882-1885, im Zeitraum 1911-1913 sogar darunter, tatsächlich lag die Jugendkriminalitätsrate im Verhältnis zu den Erwachsenen jedoch 1906-1910 7% und 1911-1913 2% höher als 1882-1885 (Tabelle 5.1).

⁴³ Diskussionsbeitrag, in: *Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* 15/1908, S. 649.

⁴⁴ Brief des Jugendrichters J. Landsberg, 28.09.1907, in: Sta Remscheid, Lennep B VI B 5 (Ausschuß für Jugendfürsorge); HStA Düsseldorf, Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf 126/92 (Strafverfahren gegen Jugendliche); Landsberg, Fürsorgeausschuß, S. 55.

trollpraxis in dem oben bereits erwähnten Rückgang der Freispruchsquote, die dem Rückgang der Verurteilungen um etwa zwei Jahre nachfolgte. Wie gesagt waren davon sowohl jugendliche als auch erwachsene Angeklagte betroffen, erstere jedoch in deutlich stärkerem Maße. Bei ihnen fiel außer dem Rückgang der normalen Freisprüche zusätzlich eine zwischen 1910 und 1914 um ca. 40% gesunkene Anwendung des § 56 RStGB ins Gewicht; dieser Paragraph ließ bei jugendlichen Straftätern mit mangelndem Einsichtsvermögen einen Freispruch trotz erwiesener Schuld zu. Da solche Fälle nach der neuen Behandlungsstrategie schon vor der Hauptverhandlung zum Zivilgericht umgeleitet wurden, mußte der Anteil der Freisprüche an den verbleibenden Strafverfahren sinken.⁴⁵ Die sinkende Freispruchsquote reflektierte demnach eine strengere Selektion der Fälle auf der vorgerichtlichen Ebene.⁴⁶

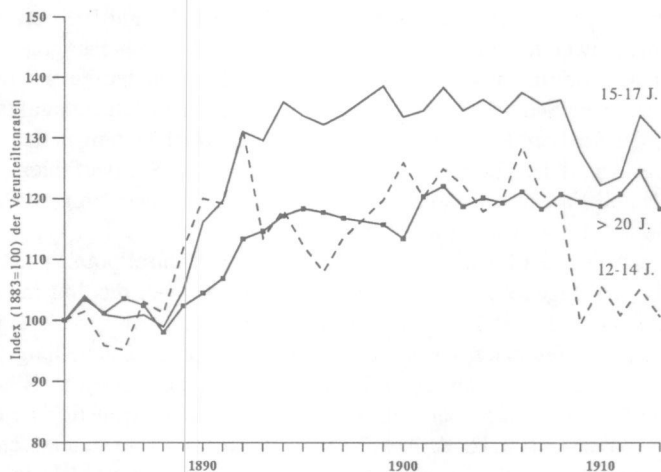
Ein weiteres Indiz für die These einer durch die Kontrollpraxis produzierten Abnahme der Jugendkriminalität erhält man, wenn man die Jugendlichen in zwei Altersgruppen der 12- bis 14jährigen Kinder und der 15- bis 17jährigen Jugendlichen differenziert (Abb. 4). Bei der graphischen Darstellung der Verurteiltenraten fällt der überdurchschnittliche Abfall der Rate der Kinder von 1908 auf 1909 ins Auge, der mit 16% wesentlich stärker ausfiel als der sich über zwei Jahre hinstreckende Abfall der Verurteiltenrate der Jugendlichen über 14 Jahre von 10%. Aus den qualitativen Quellen ist bekannt, daß die Verfahrenseinstellungen insbesondere bei Kindern angewandt wurden.

Wurde der Verlauf der Jugendkriminalitätsrate nach 1908 also offensichtlich durch Veränderungen der Strafverfolgungspraxis beeinflusst, so gibt es Gründe, die Skepsis gegenüber dem Aussagewert der Jugendkriminalstatistik auch auf die davorliegenden Jahre ab 1901 auszudehnen, als die Sanktionspraxis der Jugenddelinquenz durch die Einführung der Fürsorgeerziehung in Preußen, Bayern und anderen Ländern des Deutschen Reiches entscheidend verändert wurde. Im Unterschied zu England, wo die Einführung der Zwangserziehung 1856 einen unmittelbaren und heftigen Rückgang der jugendlichen Straftäter in den Gefängnisstatistiken zur Folge hatte (siehe oben), hinterließ die Fürsorgeerziehung in der deutschen Kriminalstatistik jedoch kaum wahrnehmbare Spuren. Obwohl in Preußen bei einer Zahl von ca. 30.000 strafrechtlichen Verurteilungen Jugendlicher seit 1901 jährlich 4.000 bis 5.000 straffällige oder >verwahrloste< Jugendliche im strafmündigen Alter, von ihnen ca. die Hälfte vorbestraft, in Erziehungsanstalten eingewiesen und damit für mehrere Jahre aus der Gesellschaft verbannt wurden, sank die preußische Jugendkriminalitätsrate keineswegs ab, sondern fluktuierte bis 1909 auf einem relativ hohen Niveau. Allerdings markierte das Jahr 1900, das letzte Jahr vor der Einführung der Fürsorgeerziehung, in Preußen einen Wendepunkt in der relativen Höhe der Jugendkriminalitätsrate im Vergleich zur Erwachsenenrate. In diesem Jahr erreichte diese Verhältniszahl in Preußen mit 55,4% ihren Höchststand; ab 1901 ging sie

⁴⁵ Aschrott, S. 88f.; vgl. Roth, S. 30.

⁴⁶ Siehe schon Bernau, vgl. Slone.

Abb. 4: Deutsches Reich, 1883-1913, alle Delikte, Verurteilungen nach Altersgruppen
Index (1883=100) der Raten pro 100.000 altersgleicher Bevölkerung



Quelle: Kriminalstatistik für das Jahr 1883ff (Statistik des Deutschen Reiches, NF Bd. 13ff.)

ebenso wie im Deutschen Reich insgesamt leicht zurück, da eine gleichbleibende Verurteiltenrate der Jugendlichen mit einer steigenden Rate der Erwachsenen zusammentraf. Es könnte daher sein, daß die Einführung der Fürsorgeerziehung zumindest ein weiteres Ansteigen der Jugendkriminalitätsrate verhindert hat. Daß durch die Fürsorgeerziehung ein Teil der delinquenten Jugendlichen von der normalen Strafverfolgung abgeleitet wurden, wird auch durch die Entwicklung des Anteils der vorbestraften Straftäter an allen Verurteilungen angedeutet: Während dieser Anteil bei den erwachsenen Straftätern bis zum Ersten Weltkrieg kontinuierlich zunahm, stieg er bei den Jugendlichen von 1883 bis 1900 um 27% an, um exakt mit der Einführung der Fürsorgeerziehung bis zum Ersten Weltkrieg wieder auf das Ausgangsniveau zurückzufallen. Diese Trendumkehr wurde sehr wahrscheinlich durch die Einweisung von rückfälligen Jugendlichen in Erziehungsanstalten bewirkt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß in Deutschland im späten 19. Jahrhundert die registrierte Jugendkriminalität nicht nur absolut, sondern auch relativ zur Erwachsenenkriminalität anstieg, und daß gegenläufige Tendenzen nach der Jahrhundertwende wahrscheinlich auf die Zunahme alternativer zivilrechtlicher Sanktionsformen zurückzuführen waren, die in der Kriminalstatistik keinen Niederschlag gefunden haben.

Die Ausführlichkeit der deutschen Kriminalstatistik ermöglicht es, die recht pauschale Perspektive auf >die< Jugendkriminalität durch eine differenziertere Betrachtung zu ersetzen, um genauer zu identifizieren, welche Veränderungen sich eigentlich unter dem Dach dieses statistischen Konstrukts vollzogen haben. Hans-Günther Heiland hat in bezug auf die Kriminalstatistik des Deutschen Reiches zurecht darauf hingewiesen, daß es sich z.B. bei der Eigentumskriminalität um ein statistisches Aggregat handelt, in dem verschiedene und z.T. gegenläufige Einzelentwicklungen zu einer Gesamtziffer zusammengefaßt und damit nivelliert werden.⁴⁷ Nur durch die Disaggregation der Gesamtziffer >Kriminalität< nach Geschlecht, Alter, Deliktarten und Regionen ist es möglich, ein differenziertes Bild von der Entwicklung der Jugendkriminalität zu gewinnen. Im Gegensatz zur englischen bietet die deutsche Kriminalstatistik die Chance, diese Differenzierung auch für die Jugendkriminalität durchzuführen.

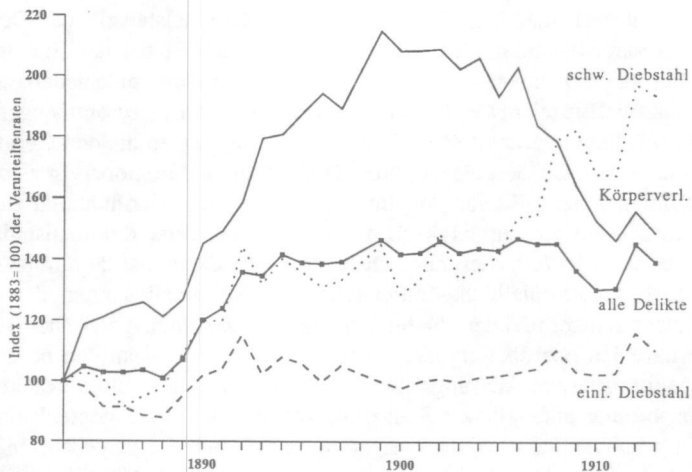
Auf die unterschiedliche Entwicklung der Kriminalitätsraten der 12- bis 14jährigen Kinder und der 15- bis 17jährigen Jugendlichen zwischen 1908 und 1913 habe ich oben bereits hingewiesen. Wie in Abb. 4 an den prozentualen Veränderungen zum Ausgangsjahr 1883 zu erkennen ist, fiel die Rate der Kinder nach einer anfänglichen Steigerung bereits nach 1892 deutlich hinter die der Jugendlichen zurück; ihre Steigerung relativ zum Ausgangsjahr 1883 blieb ungefähr auf dem Niveau der Erwachsenenkriminalität, bevor sie dann 1909 als Folge veränderter Sanktionsstrategien noch deutlich darunter fiel. Leider ist es wegen der großen und vor dem Ersten Weltkrieg zunehmenden Bedeutung der Wehrpflicht nicht möglich, die Entwicklung der Kriminalitätsraten der 18- bis 20jährigen Männer zu untersuchen.

Differenziert man die Jugendkriminalitätsrate nach dem Geschlecht, so kann man die für den Kriminalitätsanstieg Verantwortlichen noch weiter eingrenzen: Die Kriminalitätsrate der Mädchen, die 1882 ein Viertel der Jungen-Rate betrug, stieg nur vorübergehend leicht an, fiel nach der Jahrhundertwende auf unter 90% des Ausgangsniveaus und betrug nur noch 18% der Rate der Jungen. Auch gegenüber der Kriminalitätsrate der erwachsenen Frauen fiel die Rate der Mädchen nach der Jahrhundertwende ab. Der überproportionale Anstieg der Jugendkriminalität ging also ausschließlich auf das Konto der 15- bis 17jährigen Jungen. Ihre Kriminalitätsrate stieg bis nach der Jahrhundertwende um knapp 44% an, während die der Erwachsenen insgesamt nur um rund 20% und die der erwachsenen Männer um rund 25% anstieg.

Die Disaggregation der Kriminalitätsrate in einzelne Delikte und Deliktgruppen bringt weitere Aufschlüsse über den Anstieg der Jugendkriminalität. Dabei soll im folgenden vorrangig die Gruppe der 15- bis 17jährigen Jungen betrachtet werden, damit deren Veränderungen deutlicher hervortreten (Abb. 5). Das wichtigste Ergebnis dieser Differenzierung ist, daß der Kriminalitätsanstieg am wenigsten auf eine Zunahme der Diebstahlsdelinquenz zurückzuführen ist. Die Rate des Diebstahls, 1883 bei den 15- bis 17jährigen Jungen mit

⁴⁷ Heiland, Struktur.

Abb. 5: Deutsches Reich, 1883-1913, Verurteilungen von männlichen Jugendlichen (15-17 Jahre) Index (1883=100) der Raten pro 100.000



Quelle: Kriminalstatistik für das Jahr 1883ff (Statistik des Deutschen Reiches, NF Bd. 13ff.)

47% und bei allen Jugendlichen mit 60% aller Verurteilungen das weitaus häufigste Delikt, stieg von den 1880er Jahren bis zur Jahrhundertwende um weniger als 10% an, wobei auch hier noch unterschiedliche Entwicklungen feststellbar sind: Während die Rate des einfachen Diebstahls fast unverändert blieb, verdoppelte sich die Rate des schweren Diebstahls bis zum Ersten Weltkrieg. Dennoch kommt den Diebstahlsdelikten bei der relativen Zunahme der Jugendkriminalität im Vergleich zur Erwachsenekriminalität eine wichtige Rolle zu, denn dem leichten Anstieg der Diebstahlsrate bei den Jugendlichen stand ein starker Rückgang bis 1900 um 30% bei den Erwachsenen gegenüber. Daß die Diebstahlskriminalität der Jugendlichen entgegen dem allgemeinen Trend nicht zurückging, sondern sogar leicht stieg, ist eine der wesentlichen Entwicklungen, die zu dem überproportionalen Anstieg der Jugendkriminalität im Deutschen Reich führten.“ Neben den Diebstahlsdelikten hatten andere Formen der Eigentumsdelinquenz Unterschlagung, Hehlerei, Betrug und Urkundenfälschung zwar einen geringeren Anteil an den Verurteilungen, wiesen jedoch bedeutend höhere Zuwachsraten auf.

Weitaus stärker als die Eigentumsdelinquenz stieg die Gewaltdelinquenz der Jugendlichen in erster Linie Körperverletzung und Sachbeschädigung an. Zwischen 1883 und 1900 verdoppelte sich die Rate der Körperverletzungsdelikte

“ Vgl. Johnson, Urbanization, S. 193, der diesen Anstieg etwas unterbewertet.

bei den 15- bis 17jährigen Jungen von 208 auf 433; an dem absoluten Anstieg ihrer Kriminalitätsrate hatten die Körperverletzungsdelikte einen Anteil von 46%, die Diebstahlsdelikte nur von 5%. Die relative Zunahme der Körperverletzungsdelikte im Vergleich zu den Erwachsenen fiel jedoch bescheidener als die der Diebstahlsdelinquenz aus, da auch die Erwachsenen-Rate der Körperverletzungsdelikte bis 1900 um 60% anstieg. Der massive Anstieg der Gewaltdelinquenz im Deutschen Kaiserreich bringt die Anhänger der Modernisierungstheorie in Erklärungsnot, die eher eine Verschiebung von der Gewalt- zur Eigentumsdelinquenz als kennzeichnend für den Modernisierungsprozeß angesehen haben.⁴⁹ Demgegenüber sei hier nur auf die mögliche Bedeutung veränderter gesellschaftlicher Delinquenzdefinitionen hingewiesen, die sich in einer sinkenden Toleranzschwelle gegenüber körperlicher Gewalt und in einer Zunahme der justizförmigen Sozialkontrolle niedergeschlagen haben könnte.⁵⁰ Wiederum kann ein Vergleich von Verurteilten- und Angeklagtenziffern die These der veränderten Strafverfolgung stützen. Daß der Anstieg der registrierten Körperverletzungsdelikte mit einem überdurchschnittlichen Anstieg der Freispruchsquote einherging, kann als Indiz dafür gewertet werden, daß die Staatsanwälte die Strafverfolgung rigoroser als früher betrieben.

Auf die zusätzlichen Möglichkeiten einer regionalen Differenzierung der Jugendkriminalitätsrate soll hier nur kurz hingewiesen werden. Sowohl im Ausgangsniveau als auch in den Veränderungen der Kriminalitätsraten unterschieden sich die einzelnen Regionen des Deutschen Reiches teilweise so stark voneinander, daß man geneigt ist, die nationale Durchschnittsrate als ein künstliches Konstrukt zu betrachten (Tab. 3). Mit der räumlichen Differenzierung eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten sozialökologischer Querschnittsanalysen, die wie die Studien von Eric Johnson gezeigt haben am ehesten geeignet sind, Kausalzusammenhänge zwischen sozioökonomischen Faktoren und Kriminalitätsstrukturen sichtbar zu machen.⁵¹ In den 1880er Jahren schwankten die Jugendkriminalitätsraten in den Ländern und Verwaltungsbezirken des Reiches zwischen 200 bis 250 in Westfalen und 900 bis 1000 in einigen Regierungsbezirken der preußischen Ostprovinzen, in Teilen von Thüringen und in der bayrischen Pfalz. Von diesen extrem divergierenden Ausgangsniveaus stiegen die Raten bis zur Jahrhundertwende in den Regionen zwar durchweg, aber in sehr unterschiedlichem Maße an. In den preußischen Ostprovinzen, in Sachsen und in Thüringen betrug der prozentuale Zuwachs nur 15% bis 18%, in Berlin, Brandenburg und Bayern ca. 45% und in Rheinland und Westfalen fast 75%. Dabei ist auffällig, daß die Regionen mit einem hohen Ausgangsniveau gerin-

⁴⁹ Zehr, *Modernization*; Heiland u. Shelley, S. 6; vgl. Johnson, *Urbanization*, S. 126ff., 195; ders., *Crime Rate*, S. 183.

⁵⁰ Spierenburg, S. 26; Jessen; Peukert, S. 85. Innerhalb der Justizbürokratie war die Auffassung verbreitet, daß der Anstieg der Körperverletzungsdelikte hauptsächlich durch eine übereifrige Strafverfolgung von Polizei und Staatsanwaltschaft verursacht wurde. Siehe GStA Berlin-Dahlem, Rep. 84a Nr. 8196, S. 154ff.; Nr. 8485, S. 245.

⁵¹ Johnson, *Cities*; ders., *Roots*.

Tab. 3: Deutsches Reich, 1883/87 bis 1898/1902, Jugendkriminalitätsraten und ihr Verhältnis (in %) zur Höhe der Gesamtkriminalitätsrate nach Regionen

A = Durchschnitt des Jahrfünfts 1883/87, B = 1888/92, C = 1893/97, D = 1898/1902; D/A = Veränderung von 1898/1902 gegenüber 1883/87 (in %)

	Jugendkriminalitätsrate					%-Verhältnis zur Gesamtkrim.rate				
	<i>Höhe der Rate in den Jahrfünften</i>				<i>Veränd.</i>	<i>%-Verhältnis in den Jahrfünften</i>				<i>Veränd.</i>
	A	B	C	D	D/A	A	B	C	D	D/A
preuß. Ostprovinz.	685	734	780	793	15.8	48.2	51.1	52.4	54.4	12.9
Berlin-Brandenb. ¹	550	682	824	804	46.2	57.2	65.0	63.3	66.9	17.1
Sachsen, Thür. ²	652	686	739	751	15.2	70.8	72.2	71.0	71.9	1.6
Hessen ³	471	525	620	611	29.7	58.6	64.2	65.5	65.6	11.9
Rheinland, Westf.	344	400	497	596	73.3	51.8	54.6	54.1	57.3	10.6
Schlesw., Hannov. ⁴	403	467	526	538	33.5	55.8	58.3	56.7	56.0	0.4
Bayern	667	834	928	970	45.4	54.4	64.9	64.4	65.2	19.7
Württ., Baden ⁵	478	524	566	606	26.8	57.0	62.8	59.4	57.8	1.3
Hansestädte ⁶	851	1236	1269	1059	24.4	78.0	85.7	73.1	69.0	-11.5
Deutsches Reich	561	633	707	728	29.8	55.5	60.6	60.1	61.0	10.0

1 inkl. Mecklenburg; 2 inkl. preuß. Provinz Sachsen; 3 inkl. Waldeck; 4 inkl. Oldenburg; 5 inkl. Bayr. Pfalz, Elsaß-Lothringen; 6 Hamburg, Bremen, Lübeck; Quelle: Kriminalstatistik für 1904 (Statistik des Deutschen Reiches, NF Nd. 169), III. S. 3ff.

gere Zuwächse aufzuweisen hatten als die Regionen mit ursprünglich niedriger Jugendkriminalität, so daß sich die Jugendkriminalitätsraten bis zur Jahrhundertwende tendenziell angleichen. In der relativen Höhe der Jugendkriminalität im Vergleich zur Gesamtkriminalität fielen die regionalen Unterschiede weitaus geringer aus. Auch hier läßt sich bis zur Jahrhundertwende eine Tendenz zur Angleichung der regionalen Unterschiede feststellen.

Zusammenfassung

Die Analyse der englischen und deutschen Kriminalstatistik hat gezeigt daß die Entwicklung der Jugendkriminalitätsraten nicht ohne die detaillierte Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen des Kontrollsystems von der Polizei bis zum Strafvollzug beurteilt werden kann. Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß die registrierte Jugendkriminalität in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sowohl in England als auch in Deutschland gegenüber der Kriminalität der Erwachsenen zugenommen hat. Dabei folgte die Jugendkriminalitätsrate jedoch dem Gesamttrend der Kriminalitätsentwicklung, der in England fallend und in Deutschland steigend war. Damit ist keinesfalls gesagt, daß die hier vorgestellten Zahlen die Entwicklung der >echten< Jugendkriminalität abbilden. Sie bieten lediglich die Chance, das Ausmaß der justizförmig geahndeten Jugendkriminalität angesichts einer in England mehr, in Deutschland weniger unvollständigen Kriminalstatistik besser abzuschätzen. Die eingangs formulierte Erkenntnis bleibt gültig, daß langfristige Veränderungen der registrierten Kriminalität nicht unabhängig von Veränderungen des Kontrollsystems interpretiert werden können. Welchen Anteil am relativen Anstieg der Jugendkriminalität reale Verhaltensänderungen einerseits und veränderte Reaktionen auf jugendliches Verhalten andererseits hatten, läßt sich in dieser globalen Perspektive wohl kaum entscheiden.

Statistische Quellen

- Pari. Papers, Criminal Statistics, England and Wales, 1861ff.
- Pari. Papers, Report of the Commissioners of Prisons and the Directors of Convict Prisons, 1857ff.
- Pari. Paper, Report of the Chief Inspector of Certified Reformatory and Industrial Schools, 1857ff.
- Annual Police Reports, diverse Jahrgänge: Bolton, Bradford, Liverpool, Manchester
- Manchester City Archive, M136/2/3/2963 (National PubUc School Association, Lancashire Constabulary, 1847)

Wakefield Record Office, PI 1/1 (Petty Sessions Register, Batley Borough).
Kriminalstatistik für das Jahr 1882ff. (Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge Bd. 8ff.), Berlin 1884ff.

Literatur

- Albrecht, Peter-Alexis** und **Lamnek, Siegfried**, Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik. Eine Analyse von Daten und Entwicklungen (Juventa Material Bd.44), Weinheim 1979.
- Aschrott, P.F.**, Die Kriminalität der Jugendlichen, in: Deutsche Strafrechtszeitung 1/1914, S. 83-89]
- Baker, Thomas Barwick L.**, Abstracts and Inferences Founded Upon the Official Criminal Returns of England and Wales for the Years 1854-1859, with Special Reference to the Results of Reformatories, in: Journal of the Statistical Society of London 23/1860, S. 427-454.
- Bernau**, Die Häufigkeit der Freisprechungen und das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren, in: Deutsche Strafrechtszeitung 1/1914, S. 302-306.
- Carpenter, Mary**, On the Essential Principles of the Reformatory Movement, in: Transactions NAPSS 1862 (1863), S. 443-450.
- Coleman, Clive** und **Moynihan, Jenny**, Understanding Crime Data. Haunted by the Dark Figure, Buckingham/Philadelphia 1996.
- Gatrell, V.A.C.** und **Hadden, T.B.**, Criminal Statistics and Their Interpretation, in: Wrigley, E.A. (Hg.), Nineteenth-Century Society. Essays in the Use of Quantitative Methods for the Study of Social Data History, Cambridge 1972, S. 336-396.
- Gatrell, V.A.C.**, Crime, Authority and the Policeman-State, in: Thompson, F.M.L. (Hg.), The Cambridge Social History of Britain 1750-1950, Bd.3, Cambridge 1990, S. 243-310.
- Gatrell, V.A.C.**, The Decline of Theft and Violence in Victorian and Edwardian England, in: ders. u.a. (Hg.), Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500, London 1980, S. 238-337.
- Gillis, John R.**, The Evolution of Juvenile Delinquency in England 1890-1914, in: Past and Present 67/1975, S. 96-126.
- Greenberg, David F.**, Age, Crime and Social Explanation, in: American Journal of Sociology 91/1985, S. 1-21.
- Grosvenor, G.**, Statistics on the Abatement of Crime in England and Wales during the Twenty Years ended 1887-88, in: Journal of the Royal Statistical Society 53/1890, part III.
- Guerry, A.M.**, Statistique morale de l'Angleterre comparée avec la statistique morale de la France, Paris 1864.
- Heiland, Hans-Günther** und **Shelley, Louise /.**, Civilization, Modernization and the Development of Crime and Control, in: diess. (Hg.), Crime and Control in Comparative Perspective, Berlin/New York 1992, S. 1-20.

- Heiland, Hans-Günther**, Zum Einfluß sozio-ökonomischer Veränderungen auf die Entwicklung der Kriminalitätsrate in den Jahren 1882-1936. Eine multivariate Reanalyse kriminalstatistischer Untersuchungen, in: G. Albrecht/M. Brüsten (Hg.), Soziale Probleme und soziale Kontrolle. Neue empirische Forschungen, Bestandsaufnahmen und kritische Analysen, Opladen 1982, S. 242-262.
- Heiland, Hans-Günther**, Weder steigend noch fallend? Zur Struktur und Entwicklung der registrierten Eigentumskriminalität im 19. Jahrhundert, unveröff. MS.
- Heinz, Wolfgang**, Die deutsche Kriminalstatistik. Überblick über ihre Entwicklung und ihren gegenwärtigen Stand, in: ders. (Bearb.), Kriminalstatistik Bd.5 (BKA-Bibliographie-Reihe), Wiesbaden 1990.
- Hirschi, Travis** und **Gottfredson, Michael**, Age and the Explanation of Crime, in: American Journal of Sociology 89/1983, S. 552-584.
- Hoe gel, Hugo**, Die Straffälligkeit der Jugendlichen, Leipzig 1902.
- Jessen, Ralph**, Gewaltkriminalität im Ruhrgebiet zwischen bürgerlicher Panik und proletarischer Subkultur (1870-1900), in: Kift, Dagmar (Hg.), Kirmes, Kneipe, Kino: Arbeiterkultur im Ruhrgebiet zwischen Kommerz und Kontrolle (1850-1914) (Forschungen zur Regionalgeschichte Bd.6), Paderborn 1992, S. 226-255.
- Johnson, Eric A.**, Cities Don't Cause Crime: Urban-Rural Differences in Late Nineteenth and Early Twentieth-Century German Criminality, in: Social Science History 16/1992, S. 129-176.
- Johnson, Eric A.**, The Crime Rate: Longitudinal and Periodic Trends in Nineteenth- and Twentieth-Century German Criminality, from Vormärz to Late Weimar, in: Evans, R.J. (Hg), The German Underworld. Deviants and Outcasts in German History, London/New York 1988, S. 159-188.
- Johnson, Eric A.**, The Roots of Crime in Imperial Germany, in: Central European History 15/1982, S. 351-376.
- Johnson, Eric A.**, Urbanization and Crime. Germany 1871-1914, Cambridge 1995.
- Kerner, Hans-J.**, Unbeabsichtigte und unerwünschte Nebenfolgen der JGG-Reform durch die Praxis, insbesondere am Beispiel der Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle?, in: Bundesministerium der Justiz (Hg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Symposium vom 6. - 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, Bonn 1989, S. 265-292.
- King, Peter** und **Noel, Joan**, The Origins of the Problem of Juvenile Delinquency: The Growth of Juvenile Prosecutions in London in Late Eighteenth and Early Nineteenth Centuries, in: Criminal Justice History 14/1993, S. 17-41.
- Lamnek, Siegfried**, Wider den Schulenzwang. Ein sekundäranalytischer Beitrag zur Delinquenz und Kriminalisierung Jugendlicher, München 1985.

- Landsberg, Julius F.**, Der Fürsorgeausschuß und seine Beteiligung an der Strafrechtspflege. Beitrag aus der Geschichte eines neuen deutschen Jugendgerichts, in: Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern 11/1908-09, S. 51-69.
- Levi, L.**, A Survey of Indictable and Summary Jurisdiction Offences in England and Wales, from 1857 to 1876, in: Journal of the Royal Statistical Society 43/1880, part III, S. 423-456.
- Liepmann, Paul und Mannhardt, Wolf**, Summarisches Strafverfahren in England und Strafverfahren in Schottland (Beiträge zur Reform des Strafprozesses Bd. 2.2), Berlin 1908.
- Ludwig, Wolfgang**, Diversion: Strafe im neuen Gewand (Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter Bd.4), Berlin/New York 1989.
- Magarey, Susan**, The Invention of Juvenile Delinquency in Early Nineteenth-Century England, in: Labour History 34/1978, S. 11-27.
- Maguire, Mike**, Crime Statistics, Patterns, and Trends: Changing Perspectives and Their Implications, in: ders/Morgan, RVReiner, R. (Hg.), The Oxford Handbook of Criminology, Oxford 1994, S. 233-291.
- Mannheim, Hermann**, Social Aspects of Crime in England Between the Wars, London 1940.
- Mayr, Georg v.**, Moralstatistik mit Einschluß der Krüninalstatistik (Statistik und Gesellschaftslehre Bd.3), Tübingen 1917.
- Melchers, Alexander**, Die Kriminalstatistik im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Krüninalsoziologie und ihrer Methoden, Frankfurt 1992.
- Mittermaier, C.J.A.**, Beiträge zur Criminalstatistik, mit vergleichenden Bemerkungen über die Verhältnisse der verbrechen und Criminaljustiz in Frankreich, England, den Niederlanden, der Schweiz, Baiern, Baden und Lippe- Detmold, in: Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege 10 (Heft 7V1830, S. 197-232.
- Morrison, William D.**, The Interpretation of Criminal Statistics, in: Journal of the Royal Statistical Society 60/1897, S. 1-24.
- Morrison, William D.**, Juvenile Offenders (Criminology Series Bd.3), London 1896.
- Oberwittler, Dietrich**, From Punishment to Education? Changing Penal Responses to Juvenile Delinquency in Late Nineteenth and Early Twentieth Centuries - England and Germany Compared, in: Comenius 16/1996, S. 7-25.
- Peukert, Detlev J.K.**, Grenzen der Socialcüsziplinerung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, Köln 1986.
- Quelet, Adolphe**, Research on the Propensity for Crime at Different Ages, Cmcinnati/Ohio 1984 (orig. Brüssel 2.A. 1833).
- Radzinowicz, Leon und Hood, Roger**, The Emergence of Penal Policy in Victorian and Edwardian England (A History of English Criminal Law and its Administration from 1750 Bd.5), London 1986.

- Reinke, Herbert**, Kriminalität als »zweite« Wirklichkeit von Tätigkeitsnachweisen der Justizverwaltung. Bemerkungen zu Kriminalstatistiken als Materialien einer historisch orientierten Kriminologie, in: *Kriminologisches Journal* 2. Beiheft, 1987, S. 176-185.
- Reinke, Herbert**, Die »Liaison« des Strafrechts mit der Statistik, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 12/1990, S. 169-179.
- Roth, Andreas**, Die Entstehung des Jugendstrafrechts. Das Problem der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 13/1991, S. 17-40.
- Sack, Fritz**, Vorbemerkung, in: Deichsel, W. et al. (Hg.), *Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft* (Hamburger Studien zur Kriminologie Bd.2), Paffenweiler 1988, S. 1-6.
- Slone, Neal**, Evaluating Court Statistics as a Data Source for Studying Nineteenth-Century Crime, in: *Historical Methods* 26/1993, S. 85-93.
- Spierenburg, Pieter**, Elias and the History of Crime and Criminal Justice: A Brief Evaluation, in: *IAHCCJ Bulletin* H. 20/1995, S. 17-30.
- Starke, W.**, Verbrechen und Verbrecher in Preußen 1854-1878. Eine kulturgeschichtliche Studie, Berlin 1884.
- Steffensmeier, Darrell J., Allan, Emilie A., Harer, Miles D. und Streifet, Cathy**, Age and the Distribution of Crime, in: *American Journal of Sociology* 94/1989, S. 803-831.
- Steffensmeier, Darrell und Streifet, Cathy**, Age, Gender, and Crime Across Three Historical Periods: 1935, 1960, and 1980, in: *Social Forces* 69/1991, S. 869-894.
- Struve, Karl**, Die strafrechtliche Behandlung der Jugend in England unter Berücksichtigung der erzieherischen Maßnahmen, Berlin 1914.
- Tallack, William**, Penological and Preventive Principles, London 1889 (Reprint New York/London 1984).
- Thome, Helmut**, Gesellschaftliche Modernisierung und Kriminalität. Zum Stand der sozialhistorischen Kriminologieforschung, in: *Zeitschrift für Soziologie* 21/1992, S. 212-228.
- Tilly, Charles, Levett, Allan, Lodhi, A.Q. und Munger, Frank**, How Policing Affected the Visibility of Crime in Nineteenth-Century Europe and America (University of Michigan, Center for Research on Social Organization Working Paper Nr. 115), Ann Arbor 1975.
- Torr, John Berry**, Our Criminal Legislation in Recent Years, and its Relation to the Alleged Increase of Crimes in the Manufacturing Districts of Lancashire, in: *Transactions of the Manchester Statistical Society* 1862-63, S. 65-83.
- Watson, John**, Reformatory and Industrial Schools (Howard Medal Prize Essay), in: *Journal of the Royal Statistical Society* 59/1896, S. 255-312.
- Zehr, H.**, The Modernization of Crime in Germany and France, 1830-1913, in: *Journal of Social History* 8/1974-75, S. 117-141.